

Klinisches Ethikkomitee (KEK) der Universitätsmedizin Magdeburg

Satzung

§ 1 Status

Das Klinische Ethikkomitee (KEK) ist ein gemeinsames Gremium des Universitätsklinikums Magdeburg A. ö. R. und der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Universitätsmedizin Magdeburg – UMMD).

§ 2 Zielsetzung

Ein professioneller Umgang mit Fragen, die moralische Aspekte berühren, zählt zu einer qualitativ hochwertigen und den Menschen in der Gesamtheit seiner Lebensbezüge betrachtenden Versorgung von Patient:innen. An der UMMD wird hierzu der Bereich der Klinischen Ethik in Form eines Klinischen Ethikkomitees verankert.

Das Ethikkomitee arbeitet unabhängig und dient der Beratung, Orientierung und Information von Beschäftigten und Patient:innen der UMMD sowie deren Angehörigen. Es bietet ein Forum zur Reflexion ethischer Fragen und Konflikte des klinischen Alltags. Dazu gehören sowohl patientenbezogene Einzelfallentscheidungen als auch ethische Fragen auf der Organisationsebene.

Das Ethikkomitee soll vorrangig die ethische Kompetenz vor Ort verbessern helfen und vor allem die Sensibilisierung aller Beschäftigten für die ethische Dimension verschiedener medizinischer, pflegerischer, ökonomischer und institutioneller Aspekte fördern. Dadurch soll eine Versorgungskultur mit ihren wesentlichen Elementen Verantwortung, Selbstbestimmung, Vertrauen, Respekt, Rücksichtnahme sowie Mitgefühl gestärkt werden und somit zur Identitätsbildung an der UMMD beitragen.

§ 3 Aufgaben

(1) Konzeption, Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

- a) Im Auftrag der UMMD führt das Ethikkomitee in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für die innerbetriebliche Fortbildung Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ethischen Themen in Medizin und Pflege durch. Dieses Angebot richtet sich an alle Beschäftigten der Universitätsmedizin.
- b) Zudem organisiert das Ethikkomitee öffentliche Veranstaltungen und Fortbildungen, um Beschäftigte im Gesundheitswesen, Patient:innen, deren Angehörige und gesetzliche Vertreter:innen sowie die interessierte Öffentlichkeit über die Arbeit des Ethikkomitees zu informieren. Die Vernetzung und Zusammenarbeit mit Klinischen Ethikkomitees an anderen Standorten wird angestrebt.

(2) Organisation und Durchführung von ethischen Fallberatungen

- a) Das Ethikkomitee wird auf Antrag ethisch beratend tätig. Die Antragstellung erfolgt schriftlich, elektronisch oder mündlich.

- b) Antragsberechtigt sind alle an der Patientenversorgung beteiligten und davon betroffenen Personen (insbesondere Beschäftigte und Patient:innen der UMMD und deren Angehörige und rechtliche Stellvertreter:innen) sowie alle Mitarbeiter:innen der UMMD.
- c) Eine Ablehnung des Antrags kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Eine Antragsablehnung hat stets begründet zu erfolgen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann hierüber eine Beschwerde beim Klinikums- bzw. Fakultätsvorstand einlegen.
- d) Eine Fallberatung wird zeitnah und auf Wunsch vor Ort durchgeführt, in der Regel innerhalb von ein bis drei Tagen.
- e) Eine Fallberatung wird von einem Beratungsteam aus mindestens zwei zertifizierten Ethikberater:innen im Gesundheitswesen (Kompetenzstufe 1 laut AEM), wenn möglich multiprofessionell besetzt, durchgeführt. Darüber hinaus können weitere Personen mit der erforderlichen Fachkompetenz in beratender Funktion hinzugezogen werden. Das Beratungsteam wird von der Geschäftsstelle des Ethikkomitees zusammengestellt.
- f) Alle an der Beratung Beteiligten unterliegen der Schweigepflicht. Patientendaten, Ablauf und Inhalt der Beratung dürfen daher nur mit Einwilligung des Verfügungsberechtigten unbefugten Dritten oder Vorliegen einer Offenbarungspflicht offenbart werden.
- g) Das Beratungsteam und die teilnehmenden Personen erörtern gemeinsam mit der/dem Antragsteller:in die entscheidungswichtigen Aspekte und setzen sich mit den ethischen Fragestellungen diskursiv auseinander. In diesem Prozess übernehmen die Ethikberater:innen die Aufgaben der Moderation und ethischen Analyse. Am Ende der Beratung spricht das Beratungsteam ein Votum aus, das einen empfehlenden Charakter hat.
- h) Der Inhalt der Beratung wird durch das Beratungsteam in einem standardisierten Ergebnisprotokoll dokumentiert und der Patientenakte zugeführt. Darüber hinaus wird eine Kopie des Protokolls in der Geschäftsstelle des Ethikkomitees aufbewahrt.
- i) Die Beratungsfälle werden in den Sitzungen des Ethikkomitees anonymisiert vorgestellt, ausgewertet und diskutiert. Sie können in anonymisierter Form auch in anderen Fortbildungs- und Lehrformaten verwendet werden.

(3) Entwicklung von ethischen Handlungsempfehlungen für die UMMD

Das Ethikkomitee entwickelt für den ethisch reflektierten Umgang mit wiederkehrenden klinischen Problemsituationen entsprechend der Zielsetzung Handlungsempfehlungen bzw. Leitlinien mit Berücksichtigung ethischer Fragestellungen. Die vom Ethikkomitee erarbeiteten Handlungsempfehlungen bzw. Leitlinien werden dem jeweils zuständigen Vorstand zur Genehmigung vorgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft, Zusammensetzung

- (1) Die Mitarbeit im Ethikkomitee (Sitzungen, Mitarbeit in Arbeitsgruppen, Fallbesprechungen) gilt für die Beschäftigten der UMMD als Dienstaufgabe. Für die übrigen Mitglieder ist die Mitgliedschaft ehrenamtlich.
- (2) Das Ethikkomitee ist interdisziplinär zusammengesetzt, dies ist für die breite Akzeptanz und Vernetzung unter den Beschäftigten wichtig. Zudem soll es durch den Einbezug unterschiedlicher Perspektiven verschiedener Berufsgruppen und Hierarchieebenen zu einer möglichst ausgewogenen Diskussion und fundierten Werteentscheidung kommen. Allerdings haben die Mitglieder des Ethikkomitees nicht die Aufgabe, berufsgruppenspezifische Interessen zu vertreten. Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.
- (3) Die Mitglieder des Ethikkomitees sind verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten zu bewahren, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Ethikkomitee bekannt geworden sind, und zwar über die Beendigung ihres Amtes hinaus.
- (4) Zu den Mitgliedern sollen gehören:
 - jeweils 6 Beschäftigte aus Ärzteschaft und Pflege aus verschiedenen Kliniken und Instituten, davon jeweils eine:r in leitender Position,
 - 2 Mediziner:innen,
 - 2 Beschäftigte aus dem Sozialdienst,
 - 1 Psycholog:in,
 - 1 Physiotherapeut:in,
 - 2 Krankenhausseelsorger:innen,
 - 1 Patientenfürsprecher:in,
 - 1 Beschäftigte:r des Qualitätsmanagements,
 - 1 Beschäftigte:r der Stabsstelle Recht,
 - 1 Vertreter:in für interkulturelle Kompetenz,
 - 1 Vertreter:in der Studierenden der Medizin,
 - 1 Vertreter:in der Auszubildenden der Pflege,
 - 2 Alumni.

Darüber hinaus können weitere Personen mit der erforderlichen Fachkompetenz in beratender Funktion hinzugezogen werden.
- (5) Das Ethikkomitee gilt als arbeitsfähig, wenn mindestens 3 Ärzt:innen, 3 Pflegende, 1 Beschäftigte:r aus dem Sozialdienst, 1 Beschäftigte:r der Stabsstelle Recht und 1 Krankenhausseelsorger:in als Mitglieder berufen sind.
- (6) Die Mitglieder des Ethikkomitees werden vom Klinikums- und Fakultätsvorstand auf Vorschlag der/des Vorsitzenden des Ethikkomitees für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig. In der Regel endet die Mitgliedschaft im Ethikkomitee für Beschäftigte der UMMD spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis.

- (7) Jedes Mitglied des Ethikkomitees kann vor Ablauf der Amtszeit durch schriftliche Erklärung sein Ausscheiden mitteilen.

§ 5 Vorsitz

- (1) Dem Ethikkomitee steht ein:e Vorsitzende:r vor, die/der Sitzungstermine festlegt, zu Sitzungen einlädt, eine Tagesordnung erstellt, die Sitzungen leitet, das Budget verwaltet und das Ethikkomitee nach außen und innen vertritt.
- (2) Um die fachliche Kompetenz in allen Aufgabenbereichen des Ethikkomitees zu gewährleisten, hat den Vorsitz des Ethikkomitees die/der jeweils amtierende Leiter:in des Fachbereichs Geschichte, Ethik und Theorie der Medizin inne.
- (3) Mit einfacher Mehrheit wählen die Mitglieder für die/den Vorsitzende:n des Ethikkomitees für eine Amtszeit von drei Jahren aus ihrer Mitte eine:n Stellvertreter:in.

§ 6 Geschäftsstelle

- (1) Das Ethikkomitee hat eine Geschäftsstelle. Diese ist dem Fachbereich Geschichte, Ethik und Theorie der Medizin zugeordnet. Die Geschäftsstelle unterstützt die/den Vorsitzende:n und das Ethikkomitee in ihren administrativen und inhaltlichen Aufgaben. Die Universitätsmedizin stellt hierfür die erforderlichen Personal- und Sachmittel zur Verfügung.
- (2) Aufgaben der Geschäftsstelle sind:
- Organisation und Koordination von Sitzungen des Ethikkomitees
 - Entgegennahme und Weiterleitung von Anfragen
 - Organisation von Fort- und Weiterbildungen
 - Unterstützung bei bzw. Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitglieder des KEK
 - Teilnahme an klinikinternen und nationalen Arbeitsgruppen
 - Kooperation mit anderen Ethikkomitees
 - Dokumentation
 - Evaluation (jährlicher Rechenschaftsbericht)
- (3) Die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle unterliegt entsprechend § 4 Absatz 3 der Schweigepflicht.
- (4) Der/die Geschäftsführer:in ist zugleich Mitglied des Klinischen Ethikkomitees. Bei Abstimmungen, die die Geschäftsstelle betreffen, enthält sich der/die Geschäftsführer:in der Stimme. Er/sie kann zudem nicht als Vertreter:in des/der Vorsitzenden fungieren.

§ 7 Sitzungen

- (1) Das Ethikkomitee tagt mindestens dreimal im Jahr. Darüber hinaus sind bei Bedarf außerordentliche Sitzungen möglich.

- (2) Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Mit der Einladung zur Sitzung wird den Mitgliedern die von der Geschäftsstelle erstellte Tagesordnung übersandt. Außerordentliche Sitzungen sind ohne Ladungsfrist möglich.
- (3) Neben den Mitgliedern können auf Einladung durch die Geschäftsstelle externe oder interne Sachverständige oder Gäste an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Von der Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Das Protokoll wird in der Regel innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern übermittelt. Es wird zu Beginn der nachfolgenden Sitzung den stimmberechtigten Mitgliedern zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Satzungsänderung

- (1) Das Ethikkomitee ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Bei besonderen, vorher festgelegten Verfahren kann ein schriftliches Votum der abwesenden Mitglieder eingeholt werden. Zudem können abwesende Mitglieder einem anderen Mitglied eine Vollmacht für die Abstimmung erteilen.
- (2) Eine Änderung der Satzung bedarf der Schriftform sowie der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller bei der Sitzung anwesenden KEK-Mitglieder. Die neue Satzung wird von Klinikums- und Fakultätsvorstand bestätigt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung in der Version vom 06.09.2024 wurde am 07.11.2024 durch den Klinikumsvorstand und am 24.03.2025 durch den Fakultätsvorstand bestätigt und tritt am 09.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.08.2018 außer Kraft.

Magdeburg, den 20.08.2025